

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Stadttheater Herford**

### **Vorbemerkung**

Das Stadttheater Herford wird als rechtlich unselbstständige Sparte der Kultur Herford gGmbH betrieben. Sofern im Folgenden der Begriff „Stadttheater“ verwandt wird, gilt dies im Sinne von „Stadttheater in der Trägerschaft der Kultur Herford gGmbH“.

### **§ 1 Allgemeines**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Beziehungen zwischen dem Stadttheater und seinen Besuchern sowie Partnern und sind Bestandteil jedes Vertrages zwischen ihnen.

Für Sonderveranstaltungen können von den AGB abweichende Regelungen vereinbart werden.

### **§ 2 Besondere Regelungen für das Abonnement und Wahl-Abonnement**

#### **I. Abonnement und Wahl-Abonnement**

- (1) Durch die Bestellung und die Zusendung der Abonnementunterlagen wird ein rechtsgültiger Vertrag zwischen dem Besteller des Abonnements und dem Stadttheater geschlossen.
- (2) Ein Abonnement beinhaltet die vom Stadttheater vorgegebenen Veranstaltungen der Ringe S1, S2, S3, M1, M2.  
Ein Wahl-Abonnement umfasst sechs vom Kunden gewählte Veranstaltungen einer Spielzeit.
- (3) Die Abonnements und Wahl-Abonnements sind übertragbar. Ermäßigte Abonnements und Wahlabonnements können nur an ebenfalls ermäßigungsberechtigte Theaterbesucher übertragen werden. Die Ermäßigungsberechtigung ist nachzuweisen, ansonsten ist der volle Kartenpreis zu entrichten.
- (4) Nach Zugang der Rechnung sind der Rücktritt sowie Änderungen, Ermäßigungen oder Platzwechselwünsche nicht mehr möglich.
- (5) Der Käufer hat während der Laufzeit Änderungen der für die Abonnements notwendigerweise erhobenen Daten dem Stadttheater mitzuteilen.
- (6) Bei Verlust des Abbonnementeausweises stellt das Stadttheater nur dann einen Ersatzausweis aus, wenn der Betreffende glaubhaft machen kann, für welchen Platz er eine gekauft hatte. Einlassberechtigt ist grundsätzlich nur der Inhaber des Originalausweises. Eine Ausnahme erfolgt nur, wenn der Käufer durch den Reservierungs- oder Verkaufsvorgang eindeutig identifizierbar ist. Ein Ersatzausweis ist gegen ein gesondertes Entgelt im Theaterbüro erhältlich.

**II. Abonnement**

- (1) Das Abonnement verlängert sich automatisch um eine weitere Spielzeit, wenn es nicht bis zum 31. Mai (Datum Poststempel) schriftlich gekündigt wird. Fristgerecht eingegangene Kündigungen werden vom Stadttheater bestätigt.
- (2) Es besteht zweimal die Möglichkeit, eine Abonnementvorstellung zu tauschen.
- (3) Unter Vorlage der Abonnement-Karte kann dazu im Theaterbüro die nicht besuchte Vorstellung gegen eine der noch folgenden Abonnement-Veranstaltungen aus der laufenden Spielzeit eingetauscht werden
- (4) Ein Vorstellungstausch muss bis spätestens 3 Tage vor der nicht besuchten Veranstaltung durchgeführt werden. Der Umtausch kann nur persönlich im Theaterbüro und nicht an der Abendkasse des Stadttheaters erfolgen. Grundsätzlich kann nur in eine andere Abonnement-Veranstaltung getauscht werden. Beim Wechsel in eine teurere Preis- bzw. Platzkategorie durch den Umtausch ist der entsprechende Aufpreis zu zahlen. Im umgekehrten Fall kann eine Erstattung oder Verrechnung jedoch nicht erfolgen.

**III. Wahl-Abonnement**

- (1) Ein Wahl-Abonnement besteht aus sechs Veranstaltungen, die vom Kunden aus dem Repertoire der Schauspielringe S1, S2, S3, der Musikringe M1 und M2 und gekennzeichnete Veranstaltungen im Kabarett gewählt werden können.
- (2) Als Wahl-Abonnement kann kein kompletter Ring gebucht werden.
- (3) Der Erwerb eines Wahl-Abonnements ist jederzeit und mehrfach möglich und läuft zum Spielzeitende automatisch aus.
- (4) Eine Erstattung von Vorstellungen im Wahl-Abonnement ist nicht möglich.
- (5) Bei Veranstaltungen mit Sonderzuschlägen werden diese auf die Preise aufgeschlagen.
- (6) Es besteht zweimal die Möglichkeit eine Wahl-Abonnementvorstellung zu tauschen.
- (7) Unter Vorlage der Wahl- Abonnement-Karte kann dazu im Theaterbüro die nicht besuchte Vorstellung gegen eine der noch folgenden Wahl-Abonnement-Veranstaltungen aus der laufenden Spielzeit eingetauscht werden. Für den Tausch einer Vorstellung wird ein gesondertes Bearbeitungsentgelt je Karte erhoben.
- (8) Ein Vorstellungstausch muss bis spätestens 3 Tage vor der nicht besuchten Veranstaltung durchgeführt werden. Der Umtausch kann nur persönlich im Theaterbüro und nicht an der Abendkasse des Stadttheaters erfolgen.

Grundsätzlich kann nur in eine andere Wahl-Abonnement-Veranstaltung getauscht werden. Beim Wechsel in eine teurere Preis- bzw. Platzkategorie bzw. in eine Vorstellung mit Sonderzuschlag ist der entsprechende Aufpreis zu zahlen. Im umgekehrten Fall kann eine Erstattung oder Verrechnung jedoch nicht erfolgen.

- (9) Die gewählten Veranstaltungen werden durch einen Wahl-Abonnement-Ausweis dokumentiert. Ein Anspruch auf die Ausstellung von Einzelkarten besteht nicht.

### **§ 3 Ermäßigungen**

Gegen Vorlage des aktuellen Nachweises erhalten eine Ermäßigung

- von 50 %:
  - o Schüler/innen;
  - o Studentinnen/Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;
  - o Inhaber/innen einer gültigen Jugendleitercard;
  - o Inhaber/innen einer gültigen Herford-Karte;
  - o Freiwillig Wehrdienst Leistende
  - o Teilnehmer/innen am Freiwilligen Sozialen Jahr, Freiwilligen Ökologischen Jahr und des Bundesfreiwilligendienstes;
  - o bei Bezug von: Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGBII, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter oder wegen Erwerbsminderung nach SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;
- von 25 %:
  - o Schwerbehinderte ab GdB 50. Bei einer notwendigen Begleitung (Merkzeichen „B“ im Ausweis) wird im Zusammenhang mit ihrem Sitzplatz ein zusätzlicher Platz kostenlos bereitgestellt

Für Sonderveranstaltungen, Kabarett, Jugend und Kindertheater, gelten besondere Ermäßigungen.

### **§ 4 Ersatzleistungen**

- (1) Für nicht rechtzeitig getauschte oder für nicht besuchte Vorstellungen sowie für verfallene oder verloren gegangene Eintrittskarten wird nachträglich weder eine Gutschrift noch ein sonstiger Ersatz geleistet.
- (2) Gutschriften verlieren mit Ende der Spielzeit ihre Gültigkeit, in der sie vom Stadttheater ausgestellt wurden.

### **§ 5 Unvorhergesehenes**

- (1) Termin-, Stück- und / oder Besetzungsänderungen bleiben vorbehalten.
- (2) Für die Richtigkeit der Veröffentlichungen wird keine Garantie übernommen.

- (3) Müssen Vorstellungen in Folge von Streik oder höherer Gewalt ausfallen, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzvorstellung. Das Stadttheater Herford ist in diesen Fällen jedoch bemüht, den Ausfall durch eine gleichwertige Veranstaltung auszugleichen.
- (4) Aus anderen Gründen notwendige Absagen, Vorstellungs- oder Terminänderungen werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch die lokale Presse und im Internet ([www.theater.herford.de](http://www.theater.herford.de)) mitgeteilt.

## **§ 6 Datenschutz**

- (1) Das Stadttheater erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten der Besteller und Besucher nur mit deren Einwilligung oder wenn eine gesetzliche Erlaubnis vorliegt. Das Stadttheater verarbeitet nur solche personenbezogenen Daten, die für die Durchführung und Abwicklung seiner Leistungen erforderlich sind oder die dem Stadttheater freiwillig zur Verfügung gestellt wurden. Die Datenverarbeitung erfolgt insbesondere zur Abwicklung von Kartenvorbestellungen und Reservierungen.
- (2) Besteller und Besucher haben jederzeit das Recht, kostenlose Auskunft über die von dem Stadttheater gespeicherten Daten zu erhalten sowie die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Sperrung und Löschung unrichtiger oder zu Unrecht gespeicherter Daten zu verlangen. Eine dem Stadttheater gegenüber erteilte Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann der jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- (3) Eine Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt nur mit Einwilligung des Benutzers oder soweit das Stadttheater aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/oder behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnungen hierzu berechtigt oder verpflichtet ist.

## **§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Herford. Für Zahlungen sind die Geschäftsräume des Theaters Erfüllungsort.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist Herford. Zählt der Käufer nicht zu dem in § 38 Abs. I und II ZPO aufgeführten Personenkreis, so gilt diese Gerichtsstandvereinbarung nur für den Fall, dass der Käufer nach Vertragsschluss seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Bereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sofern Teile oder einzelne Formulierungen des Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen, bleiben die übrigen Teile

des Textes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt. Es soll dann die dem gewollten Sinn und Zweck am nächsten kommende legale Klausel gelten. Dasselbe gilt bei einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 01.06.18 in Kraft.

gez.  
Kurlbaum  
Geschäftsführerin der Kultur Herford gGmbH

**Anlage I****Tarifordnung des Stadttheaters Herford**

| <b>Kategorie</b>                     | <b>Einzelpreis</b>                     | <b>Abonnement</b> |
|--------------------------------------|--|-------------------|
| <b>Schauspiel</b>                    |  |                   |
| <b>I</b>                             | 25,00 €                                | 126,00 €          |
| <b>II</b>                            | 23,00 €                                | 108,00 €          |
| <b>III</b>                           | 19,00 €                                | 90,00 €           |
| <b>IV</b>                            | 16,00 €                                | 78,00 €           |
| <b>Musiktheater</b>                  |  |                   |
| <b>I</b>                             | 29,00 €                                | 144,00 €          |
| <b>II</b>                            | 27,00 €                                | 132,00 €          |
| <b>III</b>                           | 23,00 €                                | 114,00 €          |
| <b>IV</b>                            | 18,00 €                                | 90,00 €           |
| <b>Junge Bühne</b>                   | Erwachsene: 12,00 €<br>ermäßigt 6,00 € |                   |
| <b>Kindertheater</b><br>Kleine Bühne | Kinder: 5,00 €<br>Erwachsene: 8,00 €   |                   |
| <b>Kindertheater</b><br>Große Bühne  | Kinder: 7,50 €<br>Erwachsene: 12,00 €  |                   |
| <b>Kategorie</b>                     |  |                   |
| <b>Wahl-Abonnement</b>               |  |                   |
| <b>I</b>                             | 138,00 €                               |                   |
| <b>II</b>                            | 126,00 €                               |                   |
| <b>III</b>                           | 102,00 €                               |                   |
| <b>IV</b>                            | 90,00 €                                |                   |
| <b>Kabarett</b>                      |  |                   |
| Vorverkauf                           | 21,00 €                                |                   |
| Abendkasse                           | 25,00 €                                |                   |
| ermäßigt                             | 16,00 €                                |                   |

Für reservierte Karten, die an der Abendkasse abgeholt werden, gelten die Vorverkaufspreise nicht.

## Sonstige Tarife

|  |                      |
|--|----------------------|
| Bearbeitungsentgelt nach § 2 III. Abs. 6 u. 7: | 3,50 € je Karte      |
| Ersatzausweis nach § 2 I Abs. 6:               | 2,50 €               |
| postalischer Versand                           | 3,00 € je Bestellung |

Auf die mit Sonderzuschlag gekennzeichneten Vorstellungen erhöht sich der Einzelkartenpreis um 2,00 €. Eine Ermäßigung erfolgt hier nicht.

Für Sonderveranstaltungen, Kabarett, Jugend- und Kindertheater gelten abweichende Regelungen.

Ermäßigungen werden nach gesonderten Bestimmungen gewährt.

## **Anlage II**

### **Benutzungsordnung des Stadttheaters Herford**

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Jede Person hat sich im Gebäude und auf dem Grundstück des Stadttheaters so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Altersangaben der Vorstellungen für Kinder sind verbindlich. Liegt das Alter des Kindes unter der entsprechenden Altersangabe, ist die Vorstellung für das Kind ungeeignet und sein Zutritt kann verweigert werden.
- (3) Räumlichkeiten, Einrichtungen und Inventar des Stadttheaters sind pfleglich und schonend zu behandeln. Insbesondere sind die Toiletten sauber zu hinterlassen.

#### **§ 2**

##### **Einzelbestimmungen**

- (1) Ohne ausdrückliche Einwilligung ist nicht gestattet:
  - a. nichtöffentliche Bereiche wie Betriebsräume oder den Bühnenbereich zu betreten und sich dort aufzuhalten,
  - b. Räumlichkeiten ohne Aufsichtsperson zu nutzen,
  - c. Eintrittskarten gewerbsmäßig weiter zu verkaufen,
  - d. Flugblätter oder Werbezettel zu verteilen, Zettel oder Plakate anzuschlagen oder zu zeigen, Wände, Wege oder Treppen zu beschriften oder zu bemalen,
  - e. Sammlungen durchzuführen,
  - f. Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde,
  - g. elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz anzuschließen.
- (2) Es ist untersagt:
  - a. Abfälle zu hinterlassen bzw. nicht in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu werfen,
  - b. offenes Feuer und / oder feuergefährliche Stoffe sowie pyrotechnische Artikel zu verwenden,
  - c. in anderen, als den dafür vorgesehenen Bereichen außerhalb des Gebäudes zu rauchen,
  - d. Fahrzeuge, motorisierte Zweiräder und Fahrräder außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen abzustellen,
  - e. Kinderwagen, Gepäckstücke wie Rucksäcke o.ä., Speisen, Getränke sowie Eis in die Zuschauerräume mitzunehmen.



**§ 3****Zugang nach Beginn einer Veranstaltung**

- (1) Der Zugang zu einer Veranstaltung ist nur möglich mit einer Eintrittsberechtigung.  
Diese ist eine
  - gültige Eintrittskarte oder
  - ein Ausweis für eine entsprechende Abonnement- bzw. Wahl-Abonnementveranstaltung.
- (2) Eine zu einem ermäßigten Preis erworbene Eintrittsberechtigung ist nur in Verbindung mit einem entsprechenden Nachweis gültig.
- (3) Beim Einlass ist die Eintrittsberechtigung sowie der Nachweis für die ggf. erfolgte Ermäßigung unaufgefordert vorzuzeigen.
- (4) Nach Beginn einer Veranstaltung werden zu spät eingetroffene Besucher mit Rücksicht auf die anderen Besucher und die mitwirkenden Künstler erst zu einem vom Stadttheater festgelegten, geeigneten Zeitpunkt in den Zuschauerraum eingelassen. Ein Anspruch auf den ursprünglich reservierten Platz besteht dann nicht mehr.
- (5) In einzelnen Fällen ist dies erst zur Pause bzw. gar nicht möglich. Daraus erwachsen für den Besucher keine Ansprüche gegenüber dem Stadttheater.

**§ 4****Freifunk, Elektronische Kommunikations- und Informationsmittel**

- (1) Im Stadttheater ist die Nutzung von freiem WLAN („Freifunk“) möglich. Das Stadttheater übernimmt dafür keine Haftung.
- (2) Mobiltelefone, andere elektronische Kommunikations- und Informationsmittel sowie akustische Signalgeber aller Art sind im Zuschauerraum außer Betrieb zu halten. Im Interesse anderer Besucher und des störungsfreien Verlaufes der Vorstellung ist das Stadttheater bei Zuwiderhandlungen berechtigt, die Herausgabe zu verlangen und / oder ggf. den Besucher von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

**§ 5****Urheberrechte bei Bild- und / oder Tonaufnahmen**

- (1) Das Fotografieren sowie Bild- (Film oder Video) und / oder Tonaufzeichnungen durch Besucher während der Aufführung ist aus urheberrechtlichen Gründen nicht gestattet. Zuwiderhandlungen lösen Schadenersatzansprüche des Stadttheaters aus. Das Stadttheater ist berechtigt, die Herausgabe des Films, der Kassette oder Datenspeichers zu verlangen sowie aufgenommene Mitschnitte löschen zu lassen und ggf. den Besucher von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

- (2) Mitschnitte und Aufnahmen von Proben oder Aufführungen, welche für eine spätere Verwendung für künstlerische Zwecke oder im Bildungsbereich vorgesehen sind, können mit einer Sondergenehmigung gestattet werden.
- (3) Das Fotografieren, Filmen sowie Ton- und Bildaufnahmen in den Räumlichkeiten des Stadttheaters außerhalb der Veranstaltungen für ausschließlich private und nicht kommerzielle Zwecke ist grundsätzlich gestattet.
- (4) Das Fotografieren, Filmen sowie Ton- und Bildaufnahmen für nicht private Zwecke bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

## **§ 6 Garderobe**

- (1) Mäntel, Taschen, Gepäck, sperrige Gegenstände, Regenschirme und dergleichen dürfen grundsätzlich nicht in die Zuschauerräume mitgenommen werden und sind deshalb vor Vorstellungsbeginn an der beaufsichtigten Garderobenablage abzugeben. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Stadttheaters zulässig.
- (2) Das Entgelt für die Aufbewahrung an der beaufsichtigten Garderobenablage ist im Eintrittspreis enthalten.
- (3) Das Garderobenpersonal händigt Garderobe bzw. sonstige Gegenstände bei Vorlage der Garderobenmarke ohne Nachprüfung der Berechtigung aus.
- (4) Verlust oder Beschädigung abgegebener Garderobe bzw. sonstiger Gegenstände sind dem Garderobenpersonal gegenüber unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Mit Aushändigung der Garderobenmarke haftet das Stadttheater im Rahmen der bei einem leistungsfähigen Versicherer abgeschlossenen Versicherung und seiner „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für abgegebene Garderobe“. Die jeweils gültigen Versicherungsbedingungen hängen an der beaufsichtigten Garderobenablage aus.
- (6) Im Rahmen der Aufbewahrungspflicht übernimmt das Stadttheater darüber hinaus nur die Haftung, wenn das Garderobenpersonal ein Verschulden trifft.

## **§ 7 Fundsachen**

- (1) Im Theatergebäude gefundene Sachen sind beim Stadttheater abzugeben; sie werden als Fundsachen behandelt.
- (2) Gegenstände, die zwischen Vorstellungsende und Schließung des Theatergebäudes von der Garderobe nicht abgeholt wurden, werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Fundsachen werden an das Fundbüro der Stadt Herford abgegeben.

**§ 8  
Hausrecht**

Der Leitung des Stadttheaters sowie den von ihr Beauftragten steht das Hausrecht zu.

**§ 9  
Haftung**

- (1) Das Stadttheater haftet nur für Schäden, die bei seiner Benutzung oder durch Maßnahmen zur Durchführung dieser Benutzungsordnung entstehen, wenn ihre Bediensteten oder von ihr Beauftragte ein Verschulden trifft.
- (2) Das Stadttheater haftet nicht für Leistungen anderer Anbieter und trägt keine Verantwortung für deren Preisgestaltung.

**§ 10  
Verstoß gegen die Benutzungsordnung**

- (1) Werden grob fahrlässig oder vorsätzlich Verschmutzungen verursacht, so ist das Stadttheater berechtigt, diese auf Kosten des Verursachers entfernen zu lassen.
- (2) Personen und / oder Organisationen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, insbesondere bei mutwilligen Störungen des Theaterbetriebes und / oder der Veranstaltungen, Trunkenheit, Belästigungen der anderen Besucher und mutwilligen Sachbeschädigungen, können von der Nutzung des Theaters vorübergehend oder dauernd, auch teilweise, ausgeschlossen werden. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben nach dem Ausschluss bestehen.
- (3) Das Gleiche gilt, wenn durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Vertragsverhältnisses für das Stadttheater unzumutbar geworden ist.

**Anlage III****Vermietordnung des Stadttheaters****§ 1****Allgemeines**

- (1) Vereinen, Verbänden und ähnlichen Organisationen sowie Privatpersonen kann das Stadttheater für kulturelle Zwecke vermietet werden, wenn diese Vermietung dem Betrieb und / oder den Interessen der Kultur Herford gGmbH nicht zuwiderläuft.
- (2) Das Stadttheater überlässt die Räumlichkeiten einschließlich ihrer Zugänge im ordnungsgemäßen Zustand, sofern nicht ausdrücklich auf Einschränkungen hingewiesen wurde. Der Mieter hat sich hiervon bei Übergabe der Räumlichkeiten zu überzeugen bzw. unmittelbar nach Beginn der Mietzeit vorhandene Mängel gegenüber dem Stadttheater anzuzeigen. Später erhobene Beanstandungen werden nicht anerkannt.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, die übernommene Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Abschluss der Veranstaltung diese einschließlich ihrer Zugänge in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
- (4) Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter oder von ihm Beauftragten den Zugang zu den vermieteten Räumlichkeiten jederzeit zu ermöglichen.
- (5) Bei Veranstaltungen sind vom Mieter genügend Aufsichtspersonen stellen, um Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Des Weiteren ist der Mieter verpflichtet, während seiner Nutzungszeiten darauf zu achten, dass nur seine Mitglieder sowie seine Gäste und Zuschauer, soweit der bestimmungsgemäße Gebrauch der Einrichtung nicht beeinträchtigt wird, die überlassenen Räumlichkeiten betreten können. Verstöße sind dem Stadttheater unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Benutzungsordnung des Stadttheaters ist zu beachten.
- (7) Eine Bewirtung ist grundsätzlich nur durch das Stadttheater selbst möglich. Ob diese und ggf. in welchem Umfang sie erfolgt, wird im Rahmen des § 2 entschieden.

**§ 2****Verfahren**

- (1) Reservierungen zur Vermietung von Räumlichkeiten des Stadttheaters sowie ggf. auf Ermäßigung / Befreiung sind mindestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich in Textform an das Stadttheater zu richten.
- (2) An einem Veranstaltungstag können Räume grundsätzlich nur an einen Mieter vergeben werden. Parallelveranstaltungen in unterschiedlichen Räumen sind nicht möglich.  
Die Vermietung von Räumen in den Schulferien ist grundsätzlich nicht möglich.

- (3) Die Reservierung nach Abs. 1 muss enthalten:
- Name und Adresse des Mieters
  - Name und Adresse des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung
  - Zweck der Veranstaltung
  - Termin, Nutzungszeit einschließlich Auf- u. Abbauzeiten, Raumwunsch
  - voraussichtlich zu erwartende Teilnehmerzahl
- (4) Gemeinnützigen Vereinen und Verbänden, die ihren Sitz in der Stadt Herford haben, kann eine ermäßigte Miete oder Befreiung eingeräumt werden, wenn die Veranstaltung die Ziele der Kultur Herford gGmbH in besonderer Weise fördert oder vergleichbaren Zwecken dient. Die Gemeinnützigkeit ist durch Beifügen des letzten vom Finanzamt erteilten Bescheides nachzuweisen.
- (5) Die Entscheidung über die Vermietung von Räumlichkeiten ~~und Flächen~~ des Stadttheaters sowie ggf. über Ermäßigung / Befreiung erfolgt schriftlich.

### § 3 Mietsätze

- (1) Es gelten die folgenden allgemeinen Mietsätze je Veranstaltung:

| <b>Räumlichkeit</b>                   | <b>Miete</b> | <b>ermäßigte Miete</b> |
|---------------------------------------|--------------|------------------------|
| Großes Haus / gesamtes Theatergebäude | 1.700,-- €   | 1.250,-- €             |
| nur Studio                            | 680,-- €     | 490,-- €               |
| nur Foyer                             | 480,-- €     | 350,-- €               |
| nur Bühnenhaus                        | 600,-- €     | 430,-- €               |
| nur Vorbühne mit Saal                 | 1.200,-- €   | 850,-- €               |

Die Miete der Räumlichkeiten schließt die Nutzung der Theaterinfrastruktur wie Gastronomiebereich, Garderobe und Toiletten einschl. deren Zugänglichkeit ein.

Bei ergänzender Nutzung an einem weiteren Tag (z.B. Generalprobe) und / oder bei besonderen Veranstaltungsformen (z.B. Doppelveranstaltungen innerhalb eines Tages), wird ein gesondertes Entgelt erhoben. Das gilt auch, sofern andere zusätzliche Leistungen des Stadttheaters erforderlich werden (z.B. Verlegen eines Tanzteppichs, Gestellung eines Beamers). Die Höhe der gesonderten Entgelte wird vom Stadttheater festgelegt.

- (2) In den Mietsätzen sind enthalten:
- Kosten für einen Bühnenmeister, sofern das Große Haus gemietet wird,
  - Kosten für Garderobenpersonal,
  - Kosten für Garderobenversicherung,
  - Kosten für allgemeine Endreinigung.

Bei Nutzungen mit besonderem Reinigungsbedarf werden die tatsächlich entstandenen Kosten für eine Reinigung der Räumlichkeiten und / oder Flächen nach Mietende in Rechnung gestellt.

- (3) In den Mietsätzen sind nicht enthalten und werden zusätzlich berechnet:
- Kosten für Brandsicherungswachen entsprechend des Kostentarifs zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Herford,
  - Besetzung der Kasse,
  - Technische Einrichtung und Durchführung des Kartenvorverkaufs,
  - Kartensätze,
  - zusätzlich erforderliches technisches Personal.
- (4) In besonderen Fällen kann das Stadttheater nach eigenem Ermessen zusätzliches Aufsichts- bzw. Sicherheitspersonal bestellen und dem Mieter zusätzlich in Rechnung stellen.

#### **§ 4 Zahlungsregelungen**

- (1) Nach Beendigung der Veranstaltung erhält der Mieter eine Rechnung. Das Stadttheater behält sich davon abweichend vor, die voraussichtlich entstehenden Kosten im Vorhinein geltend zu machen; diese müssen dann vor Veranstaltungsbeginn bei der Kultur Herford gGmbH eingegangen sein.
- (2) Bei Zahlungsverzug sind ab Fälligkeit Verzugszinsen i. H. v. 10% des Rechnungsbetrags zu entrichten.
- (3) Wird durch das Stadttheater für die Veranstaltung ein Vorverkauf durchgeführt, wird eine Vorverkaufsgebühr i. H. von 10% der Vorverkaufseinnahmen erhoben. Die Vorverkaufsgebühren werden von den Kasseneinnahmen einbehalten.

#### **§ 5 Beachtung öffentlich-rechtlicher Vorschriften**

- (1) Die Vermietung beinhaltet weder die für die Veranstaltung evtl. erforderlichen Anzeigen oder Genehmigungen aufgrund von öffentlich-rechtlichen Bestimmungen noch werden diese durch sie ersetzt.
- (2) Darüber hinaus hat der Mieter alle für den Theaterbetrieb geltenden Vorschriften und Bestimmungen einzuhalten, insbesondere polizeiliche und feuerpolizeiliche Vorschriften, die Vorschriften der Sonderbauverordnung und die Jugendschutzbestimmungen. Auferlegte Verpflichtungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu erfüllen.
- (3) Im Fall der Aufführung rechtlich geschützter Werke hat der Mieter die dafür erforderlichen Genehmigungen sowie Anmeldungen bei den entsprechenden Stellen (GEMA, Künstlersozialkasse, Finanzamt etc.) zuvor einzuholen, bzw. zur Kenntnis zu geben.

Der Mieter stellt das Stadttheater von allen Schadensersatzansprüchen Dritter im Falle der Verletzung o. g. Rechte frei.

- (4) Auf Verlangen ist die Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen (1) bis (3) rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

## **§ 6**

### **Haftung und eingebrachte Gegenstände**

- (1) Der Mieter haftet – auch ohne eigenes Verschulden – für alle dem Stadttheater und oder seinen Beauftragten entstandenen Schäden, die insbesondere durch den Mieter selbst, sein Personal oder von ihm Beauftragte, wie auch durch Veranstaltungsteilnehmer im Zusammenhang mit der Veranstaltung (Vorbereitung / Durchführung / Abwicklung) verursacht wurden.
- (2) Darüber hinaus umfasst die Haftung des Mieters alle veranstaltungsbedingten Schäden. Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Mieters, insbesondere wenn sie in der Art der Veranstaltung, seiner Teilnehmenden oder in den Inhalten oder den Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Mieter haftet in diesem Rahmen auch für Schäden, die durch Ausschreitungen oder infolge von Demonstrationen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare, durch die Veranstaltung sich ergebende Geschehnisse entstehen. Zur Absicherung dieser Ansprüche kann für die Veranstaltung vom Mieter eine Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 50.000 € gefordert werden, die vier Wochen vor der Veranstaltung als Kautionsleistung zu hinterlegen ist. Wird die Hinterlegung der Sicherheitsleistung / Kautionsleistung verweigert, kann die Raumvergabe abgelehnt oder von einer bereits abgeschlossenen Vereinbarung zurückgetreten werden.
- (3) Für eingebrachte Gegenstände des Mieters sowie für ggf. dadurch entstehende Schäden, auch gegenüber Dritten, übernimmt das Stadttheater keine Haftung. Bei offensichtlichen Mängeln der eingebrachten Gegenstände bzw. einer von ihnen ausgehenden Gefährdung für Personen bzw. Sachen ist den Anweisungen des Vermieters Folge zu leisten.
- (4) Das Stadttheater ist berechtigt, vom Mieter eingebrachte Gegenstände, die nach Beendigung der Veranstaltung nicht wieder entfernt werden, auf Kosten des Mieters abzutransportieren und einzulagern. Für Schäden, die hierbei entstehen, haftet es nicht.
- (5) Schäden an der Mietsache sowie deren Ausrüstungsgegenstände sind durch den Mieter unverzüglich zu beseitigen. Das Stadttheater ist berechtigt, diese Schäden auf Kosten des Mieters selber zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, wenn der Mieter innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist dieser Verpflichtung nicht nachkommt.
- (6) Wird aufgrund von Schäden oder dadurch bedingten Reparaturarbeiten die Nutzung der Mietsache oder damit notwendigerweise verbundenen Räumlichkeiten behindert oder ausgeschlossen, so haftet der Mieter für

den entstandenen Schaden sowie möglicher Regressansprüchen weiterer Mieter.

- (7) Bei Vereinen, Verbänden und ähnlichen Organisationen haften die Mitglieder als Gesamtschuldner.
- (8) Der Mieter stellt das Stadttheater von allen im Zusammenhang mit der Veranstaltung erhobenen Ansprüchen frei. Dies gilt insbesondere für Haftungsansprüche der Mitglieder, Besucher oder sonstiger Dritter, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten und Zugänge entstehen.
- (9) Der Mieter hat wegen der mit der Veranstaltung verbundenen Risiken für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Das Bestehen einer solchen Versicherung ist dem Stadttheater auf Verlangen nachzuweisen. Wird ein solcher Nachweis nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen durch den Mieter erbracht, kann das Stadttheater mit den Folgen des § 7 dieser Vermietordnung von diesem Vertrag zurücktreten.

## **§ 7 Rücktritt**

- (1) Das Stadttheater ist berechtigt, aus wichtigem Grund von diesem Vertrag zurückzutreten.  
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a. der Mieter gegen Bestimmungen dieser Vermietordnung verstößt. Als Verstoß in diesem Sinn gelten auch unvollständige oder täuschende Angaben des Mieters über die Art und den geplanten Verlauf der Veranstaltung;
  - b. trotz Aufforderung durch das Stadttheater der Nachweis evtl. erforderlicher Genehmigungen, Anmeldungen u. ä. nicht erbracht wird;
  - c. Anhaltspunkte vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit durch die Veranstaltung befürchten lassen,
  - d. die Räumlichkeiten wegen unvorhergesehener Umstände oder aus sonstigen wichtigen Gründen für eine Veranstaltung der Kultur Herford gGmbH oder im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt werden.

Der Rücktritt ist dem Mieter unverzüglich anzuzeigen.

Bei einem Rücktritt gem. a) - c) bleibt der Mieter zur Zahlung des Mietsatzes sowie der darüber hinaus dem Stadttheater tatsächlich entstandenen Kosten verpflichtet.

Macht das Stadttheater von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der Mieter weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns.

- (2) Der Mieter ist zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt. Der Rücktritt ist dem Stadttheater gegenüber schriftlich in Textform zu erklären.  
Erfolgt der Rücktritt zu einem Zeitpunkt
  - a. früher als zwölf Monate vor Beginn des Mietverhältnisses, hat der Mieter eine Verwaltungspauschale von 80 € zu zahlen;



- b. zwischen zwölf und sechs Monaten vor Beginn des Mietverhältnisses, hat der Mieter 25 % der vereinbarten Raummiete zu zahlen;
- c. zwischen sechs und drei Monaten vor Beginn des Mietverhältnisses, hat der Mieter 50 % der vereinbarten Raummiete zu zahlen;
- d. weniger als drei Monate vor Beginn des Mietverhältnisses, ist der Mieter zu Zahlung der vereinbarten Raummiete verpflichtet.

Im Falle der Nichtdurchführung der Veranstaltung bleibt der Mieter verpflichtet, neben den Mietzahlungen die darüber hinaus tatsächlich entstandenen Kosten dem Stadttheater zu erstatten. Dies gilt nicht für den Fall, dass das Stadttheater den Grund für die Nichtdurchführung der Veranstaltung zu vertreten hat.

- (3) Bei Nichtdurchführung der vertraglich vereinbarten Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt trägt jeder Vertragspartner die ihm entstandenen Kosten selbst.

In diesem Fall sind Kosten des Vermieters, die in Zusammenhang mit der Veranstaltung für den Mieter verauslagt wurden, vom Mieter zu erstatten.

Unter dem Begriff „höhere Gewalt“ fällt in diesem Zusammenhang insbesondere nicht der Ausfall oder das nicht rechtzeitige Eintreffen

- einzelner Künstler,
- der Dekoration oder Ausrüstung,
- sonstiger Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Regelungen sind Bestandteil aller Mietvereinbarungen, die das Stadttheater mit den Berechtigten zur Vermietung von Räumlichkeiten des Stadttheaters schließt.